

Satzung

In der Fassung vom 9. Dezember 1981,
geändert durch die Satzung vom 3. Dezember 1987
geändert durch die Satzung vom 9. Dezember 1991

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Computer - Museum Kiel"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein"; in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Altenholz
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Computer-Schausammlung der Fachhochschule Kiel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
2. Der Eintritt in den Verein folgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese kann nur für das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
3. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes.
Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gem Ziffer (1) vertreten gemeinsam.
3. Dem Vorstand i.S.d. Satzung gehören zusätzlich bis zu drei Beisitzer an.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Beirat bilden.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Schlußfassung zustimmen.
4. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der künftigen Arbeit
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
3. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand es beschließt
 - b) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen.
5. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen.

§ 10 Beschlußfähigkeit und Abstimmung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für die Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Falls beantragt, hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Schleswig-Holstein, das dieses wieder satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen hat.